

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Ludwigslust über den Bebauungsplan TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens“**

**Hier: Bekanntmachung zum Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 den Vorentwurf über den Bebauungsplan TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens“ gebilligt und für die Beteiligung bestimmt.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes der Firma Lewens.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 6,0 ha umfasst in der Gemarkung Techentin, in der Flur 2 die Flurstücke 242/5; 246/2; 247; 248; 249; 250/4 und 251. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch den Betriebsstandort der Fa. Lewens
- östlich: durch das Gewerbegebiet an der Bauernallee
- südlich: durch die Schulstraße
- westlich: durch landwirtschaftliche Flächen

Die Lage sowie die Abgrenzung des Plangebietes sind der dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes TE 11 „Süderweiterung Fa. Lewens“ liegt in der Zeit vom

**31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022**

bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust während der Öffnungszeiten:

Mo: 9:00 - 12:00 Uhr

Di: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:45 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 15:45 Uhr

Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) zu jedermann Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen können parallel im Internet auf der Homepage der Stadt Ludwigslust unter dem Link <https://www.ludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe-00001/stadtentwicklung/bebauungsplaene/> in der Rubrik „Bekanntmachung aktueller Bauplanungen“ während dieser Zeit eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können sich alle Interessierten gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen unterrichten. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während dieser Frist kann von jedermann eine Stellungnahme zum Vorentwurf vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ludwigslust, 03.01.2022

gez. Reinhard Mach

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

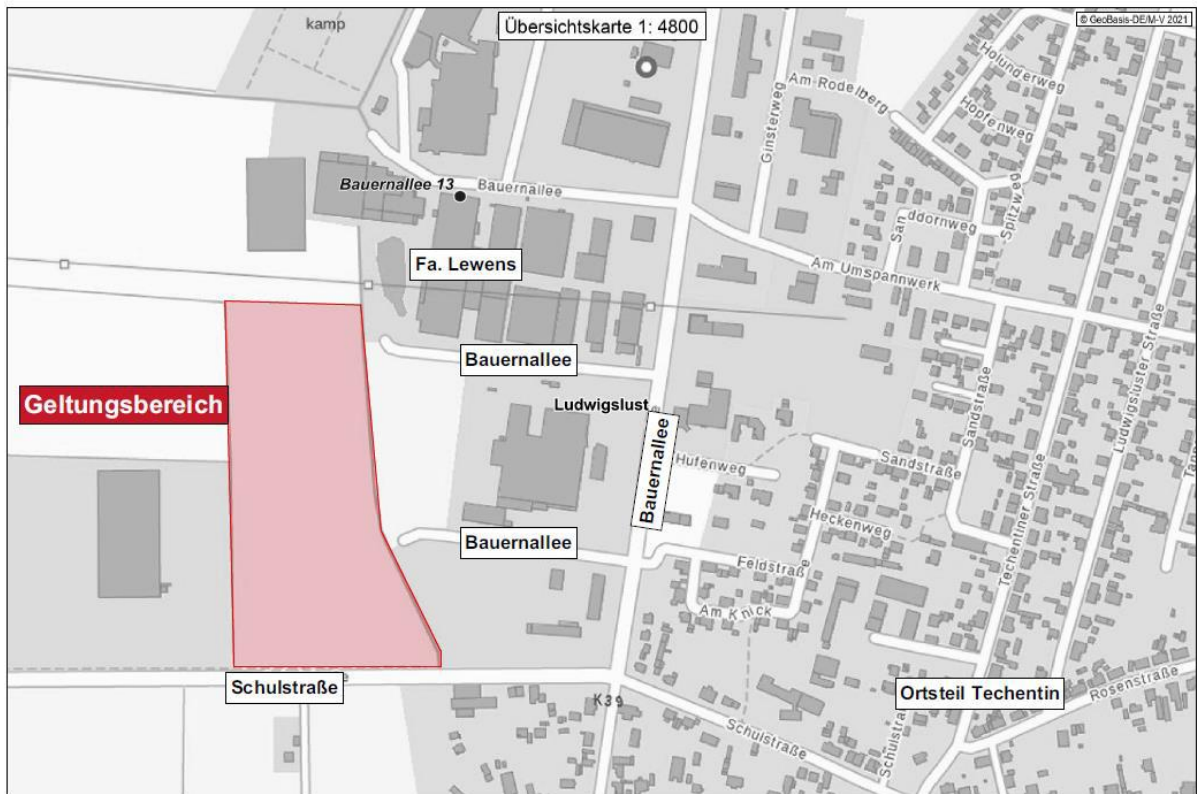


Abb.: Übersichtsplan